

Ziffer 2390 GOZ

Probleme bei der Kostenerstattung der „Trep“

Krankenversicherungen und Beihilfestellen verweigern nach wie vor die Kostenübernahme der GOZ-Nr. 2390 und verweisen auf die Begründung des Bundesgesundheitsministeriums, dass diese Leistung allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein könne.

Die Trepanation wurde in der novellierten GOZ mit dem Zusatz „...als selbstständige Leistung“ versehen. Die Begründung des BMG zur GOZ-Nr. 2390 lautet: *„Die Leistung nach der Nummer 2390 kann allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein. Sie ist nur als selbstständige Leistung berechnungsfähig und nicht z. B. als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410 und 2440.“*

Damit hat das BMG offensichtlich beabsichtigt, die Eröffnung des Pulpenkavums im Zusammenhang mit einer Vitalexstirpation beziehungsweise einer Wurzelkanalaufbereitung nicht mehr berechnungsfähig zu machen. Gebührenrechtlich hat diese Absicht jedoch keine konsequente Umsetzung erfahren. In anderen Fällen hat der Verordnungsgeber eindeutige Ausschlussbestimmungen vorgenommen, z. B.: *„Neben den Leistungen nach den Nummern 2200 bis 2220 sind die Leistungen nach den Nummern 2050 bis 2130 nicht berechnungsfähig.“*, *„Die Leistung nach der Nummer 5040 ist neben der Leistung nach der Nummer 5080 nicht berechnungsfähig.“*

Eine eindeutige Ausschlussklausel im Verhältnis der Ziffer 2390 GOZ und anderen endodontischen Leistungen wäre problemlos möglich gewesen, ist in das Gebührenverzeichnis jedoch nicht aufgenommen worden. In die Betrachtung einbezogen werden muss auch das so genannte Zielleistungsprinzip, wonach eine Leistung dann methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung ist, wenn sie von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst wird und auch in deren Bewertung (Gebührenhöhe) berücksichtigt worden ist.

Bei der Beurteilung der Selbstständig- und damit Berechnungsfähigkeit zweier Leistungen nebeneinander ist jedoch nicht maßgeblich, ob im individuellen Einzelfall die eine Leistung erforderlich ist zur Erbringung der anderen Leistung, sondern ob bei typisierender, abstrakter Betrachtung der beiden Leistungen die eine Leistung methodisch notwendiger Bestandteil der anderen ist (BGH vom 5.06.2008, Az.: III ZR 239/07).

Unter dieser rechtlichen Prämisse kann es sich bei der Trepanation jedoch nicht um eine nicht berechnungsfähige Nebenleistung z. B. der Vitalexstirpation

oder Wurzelkanalaufbereitung handeln, da beispielsweise bei einer kariös oder traumatisch eröffneten Pulpa oder einer Vorbehandlung alio loco Leistungen nach den Geb.-Nrn. 2360 (VitE) und/oder 2410 GOZ (WK) ohne Trepanation erbracht werden, oder die Trepanation aufgrund eigener Zielsetzung erfolgt, z. B. zur Behebung der Hyperämie oder Hämostase des Pulpagewebes oder zur Pusentleerung.

Auch in der Gebührenhöhe, z. B. der Wurzelkanalaufbereitung, hat die Trepanation keine Berücksichtigung gefunden. Da die Trepanation eines Zahnes nur einmal erfolgt, die Anzahl der aufzubereitenden Wurzelkanäle jedoch variiert, wäre unter Umständen die Aufbereitung eines oder mehrerer Wurzelkanäle überbewertet (OVG Nordrhein-Westfalen vom 31.08.1994, Az.: 12 A 3419/92). Die unterschiedliche Vergütung identischer Leistungen widerspricht jedoch jeder gebührenrechtlichen Systematik.

Bestätigt wird die Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2390 neben anderen endodontischen Leistungen von der Bundeszahnärztekammer, die in ihrem GOZ-Kommentar ausführte: *„Die selbstständige Leistung „Trepanation“ ist mit der Eröffnung des koronalen Pulpenkavums abgeschlossen. Weitere endodontische Maßnahmen sind andere eigenständige Leistungen. Diese sind auch berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt. Die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revision einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung kann erneut nach dieser Gebührennummer berechnet werden. Die Leistung ist nicht berechenbar bei bereits freiliegendem Pulpenkavum z. B. nach Zahnfraktur oder bei pulperöffnenden kariösen Defekten.“*

Bisher sind folgende Urteile zu dieser Thematik ergangen:

Kontra-Urteile: AG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2016, Az.: 25 C 2953/14, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.04.2014, Az.: 2 S 78/14, Revision der Entscheidung des VG Stuttgart vom 25.10.2013
Pro-Urteil: AG Dortmund, Urteil vom 31.08.2015, (Az.: 405 C 3277/14)

Zusammenfassend möchten wir feststellen, dass die Trepanation nicht zwingend notwendiger Bestandteil einer Wurzelbehandlung ist, sondern die Voraussetzung einer fachgerechten endodontischen Behandlung. Daher ist sie auch nicht grundsätzlich vom Zielleistungsprinzip erfasst. In der Gebührenhöhe hat die Trepanation in den Gebührensätzen 2360 / 2410 GOZ ebenfalls keine Berücksichtigung gefun-

den. Aus Vorstehendem folgt nach Auffassung der ZÄK MV eine Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 2390 GOZ neben anderen endodontischen Leistungen, wenn deren Leistungsinhalt vollständig erbracht wird.“ Die gerichtliche Klärung gebührenrechtlicher Fragestellungen hat bei der GOZ’88 Jahre beansprucht. Eine ähnliche Entwicklung in Bezug auf die novellierte GOZ 2012 ist zu vermuten, da sich Versicherungen und Beihilfestellen bei ihrer Erstattungsweigerung auf die Ausführungen des BMG berufen.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat

Immer wieder nachgefragt

Frage: Wie wird ein präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanäleingänge berechnet?

Antwort: Analog § 6 Abs. 1 GOZ- die Analognummer sollte immer praxisindividuell ermittelt werden.